

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.12.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 (GV.NW S. 516) –in der zur Zeit geltenden Fassung– wird von der Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 04.12.2014 für das Gebiet der Stadt Jülich folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass des Frühlingsfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 22. März 2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass des Stadtfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07. Juni 2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Aus Anlass des Erntedankfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 04. Oktober 2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Aus Anlass des 3. Adventssonntags dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 13. Dezember 2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 14. Dezember 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW- gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 05.12.2014

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Stommel